

Beschluss des Jugendhilfeausschusses der Stadt Cottbus

Vorlagen-Nr.: JHA-007/2020

Beratung UA am	Ergebnis: -	
Beratung des JHA am 03.11.2020	Öffentlich: ☒	nichtöffent- lich ☐

Beratungsgegenstand:

Abschluss von Zuschussvereinbarungen zwischen der Stadt Cottbus/Chósebuz und den Trägern von Kindertagesstätten durch den UA Kita prüfen

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beauftragt den Unterausschuss Kita zu prüfen, wie ab dem Haushaltsjahr 2022 die Stadt Cottbus/Chósebuz mit den Trägern der Kindertagesstätten (einschließlich Eigenbetrieb) zur Finanzierung der Kindertagesstätten in erster Linie Vereinbarungen über die vorausschauende Ermittlung des einrichtungsbezogenen Zuschusses nach § 16 KitaG (Zuschussvereinbarungen) ausgestaltet werden können.

Ziel dieser Umstellung soll sein, im Prozess der Kita-Finanzierung den Verwaltungsaufwand stadt- und trägerseitig deutlich zu senken, weitgehende Planungssicherheit in haushaltsrelevanten Fragen zu erreichen und dass mindestens zwei Drittel der Einrichtungen an dem Verfahren der Zuschussvereinbarungen teilnehmen.

Grundlage für die Zuschussvereinbarungen soll eine gemeinsam durch die Stadt Cottbus/Chósebuz mit den Trägern der Kindertagesstätten aufgestellte Matrix angemessener Betriebskosten (ohne Personalkosten) bilden.

Für die Erarbeitung im Unterausschuss Kita sollen relevante Fachbereiche der Verwaltung kooptiert werden (beispielsweise Prozesssteuerung und Finanzbereich).

Die Beratungsergebnisse sollen bis zum Ende des ersten Quartals 2021 vorgelegt werden, damit anschließend über die weitere Verfahrensweise befunden werden kann.

Begründung:

Die Finanzierung der Kindertagesstätten in der Stadt Cottbus/Chósebuz ist seit fast zehn Jahren von zahlreichen Diskussionen geprägt, die auf Seiten der freien Träger und der Stadt zu Vorbehalten geführt haben, die für ein vertrauensvolles Miteinander nicht geeignet sind. Eine Chance, diesen Zustand zu beenden und einen gegenseitig vertrauensvollen Umgang zu erreichen, kann in paritätisch erarbeiteten prospektiven Zuschussvereinbarung auf Grundlage miteinander verhandelter Kalkulationen liegen. Ziel der geltenden Finanzierungsrichtlinie war eine umfassende Pauschalfinanzierung der Einrichtungen. Das Jugendamt stellte in der JHA-Beratung am 28.11.2017 dar, dass nach Berechnungen des Jugendamtes für über 50% der Einrichtungen die Pauschalfinanzierung in Frage käme. Dieses Ziel wurde nach aktuellem Stand jedoch deutlich verfehlt. Auch die Ergebnisse der gegenwärtig laufenden Evaluierung legen eine umfassende Verbesserung nicht nahe. Die in der Finanzierungsrichtlinie benannten „Höchstsätze“ sind zudem rechtlich nicht haltbar und wurden im praktischen Verfahren vielfach angegriffen und letztlich durch den gesetzlichen Rahmen der Fehlbedarfsfinanzierung ersetzt. (Verfahren nach Ziffer 3c FinRL) Insoweit ist die Finanzierungsrichtlinie ohnehin zu korrigieren. Mit dem Abschluss von Zuschussvereinbarungen sollen die Vorteile der Pauschal- und der Spitzabrechnung kombiniert und deren Nachteile vermieden werden.

Außerdem kann der Systemwechsel dazu dienen, in der Vergangenheit bestehende Differenzen in der Abrechnung abschließend zu regeln. Finanziell und personell aufwendige Widerspruchs- und Klageverfahren können verhindert werden, die wegen der erheblichen Überlastung des zuständigen Verwaltungsgerichts Cottbus noch mehrere Jahre andauern würden. Bei der geltenden Pauschalfinanzierung sind bisher gleiche Beträge pro Platz pauschal für alle vorgesehen. Dabei werden jedoch zu beachtende Unterschiede nicht berücksichtigt. Das widerspricht dem Prinzip der Gleichbehandlung, wonach im Umkehrschluss wesentlich Ungleiches nicht gleichbehandelt werden darf. (Beispiel Gebäudeaufwand, Hausmeister)

Die derzeitige Spitzabrechnung berücksichtigt die Individualbegebenheiten. Dies führt jedoch zu einem beachtlichen Mehraufwand in den Verwaltungen. Insbesondere durch langwierige Konflikte über die Anerkennung notwendiger Kosten entstehen unsichere Plan- und Abrechnungsverfahren für beide Seiten. Bei dem Abschluss von Zuschussvereinbarungen auf der Grundlage einer Matrix angemessener Betriebskosten können die Individualbegebenheiten prospektiv berücksichtigt und der Verwaltungsaufwand minimiert werden. Der Träger muss zur Begründung seines Aufwandes darlegen, welche Betriebskosten er haben wird. Aufgrund der Festsätze pro Kind und Monat wird ein Instrument der Pauschalisierung eingeführt, jedoch vermieden, dass der Träger starr das Gleiche erhält und somit tatsächliche Rahmenbedingungen berücksichtigt werden können. Das Instrument der Zuschussvereinbarungen ist im Bereich der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege ein geübtes Mittel, um sowohl das Prinzip der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit auf Seiten der Stadtverwaltung und der Träger als auch die notwendige Haushaltsklarheit und Handlungsfreiheit für die freien Träger zu gewährleisten. Es ist regelmäßig für die Finanzierung rechtsanspruchsgestützter Leistungen anzuwenden. Im Bereich der Kita-Finanzierung ist es im Land Brandenburg punktuell auch bereits erfolgreich geübte Praxis und aus Sicht des MBSJ durchaus auch im Rahmen der Maßgabe des KitaG anwendbar. Die vorgesehenen Zuschussvereinbarungen im Bereich der Kita-Finanzierung schränken nach dem KitaG bestehende Kontroll- und Prüfrechte nicht ein. Der Abschluss von Zuschussvereinbarungen bedarf einer umfassenden Umstellung im Prozessablauf, insoweit sind zu ändernde Festlegungen im Prozessablauf von maßgeblicher Bedeutung. Eine abgeschlossene Zuschussvereinbarung ist für beide Beteiligten für das jeweilige Haushaltsjahr verbindlich und bedarf der aktiven Fortführung für Folgejahre.

Gunnar Kurth
Fraktion SPD

Beschlussniederschrift	Sitzung am	TOP	stimmberechtigte Mitglieder	Ja	Nein	Enthaltung